



# NH/HH-Recycling



Verein zur Förderung des umweltgerechten Recycling von abgeschalteten NH/HH-Sicherungseinsätzen e.V.

## Infoblatt zur Rücknahme abgeschalteter NH- und HH-Sicherungseinsätze

Gemäß §2 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) gilt: *„Zur Nachweisführung nach diesem Teil verpflichtet sind Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger, soweit eine Pflicht zur Führung von Nachweisen nach*

- 1. §50 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes über die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder*
- 2. §51 Abs. 1 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle auf Anordnung der zuständigen Behörde besteht.*

Eine entsprechende Anordnung seitens der Behörden liegt dem Verein nicht vor.

**Unsere AVV-Nr. 16 02 16:** *„aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15\* fallen“ gilt als nicht gefährlich! Somit besteht gemäß Nachweisverordnung keine Nachweispflicht (keine Vorabkontrolle); die Verbleibskontrolle kann bspw. über unser Abholfax geschehen.*

## Transportgenehmigung

### **Transport von Abfällen**

NH- und HH-Sicherungseinsätze gelten entsprechend der Definition des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) als nicht gefährlicher Abfall (AVV-Code 16 02 16 – s.o.).

Für das Transportunternehmen gibt es im § 7 Absatz 9 AbfAEV – Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen - eine Ausnahme der Anzeigepflicht für wirtschaftliche Unternehmen, die das Sammeln und Befördern von Abfällen nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig durchführen. Die Summe der beförderten nicht gefährlichen Abfälle darf 20 Tonnen (in der Summe aller nicht gefährlichen Abfälle ) pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

**Unser Logistikpartner DHL arbeitet mit einer großen Anzahl von Subunternehmern, die im einzelnen diese Bedingung erfüllen; gemäß § 55 KrWG müssen diese **Fahrzeuge nicht mit dem A-Schild versehen sein.****

## Unsere Nachweise für SIE

Wir bieten Ihnen folgende Nachweise für Ihre Unterlagen an:

1. Abholfax, unterschrieben vom Spediteur, als Abholnachweis, welches Sie als Erzeuger dokumentieren sollten im eigenen Abfallregister
2. Abliefernachweis der Spedition DHL an die AURUBIS
3. Bestätigung mit Abliefergewicht durch NH-HH-Recycling / AURUBIS
4. Umwelterklärung der AURUBIS Hamburg
5. Zertifikat und Verifizierung der AURUBIS durch TÜV Nord
6. Registrierungsurkunde der EMAS von AURUBIS

**Haben Sie noch Fragen? Unsere Geschäftsstelle hilft Ihnen gerne weiter unter  
Telefon 09466-910375 oder per Mail [info@nh-hh-recycling.de](mailto:info@nh-hh-recycling.de) !**